Mittwoch, 8. April 2020 bündner woche | 29



Ratgeber Recht

# CORONA-KREDIT FÜR UNTERNEHMEN

## Der Überbrückungskredit ist kein Investitionskredit

#### Eine Büwo-Leserin fragt:

«Ich führe ein Gastro-Unternehmen (Aktiengesellschaft) mit einem zuletzt erzielten Jahresumsatz von rund Fr. 1,5 Mio. Die Betriebsschliessung aufgrund der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus hat zu einem massiven Einbruch der Geschäftszahlen geführt. Aus den Medien habe ich vom Kreditprogramm des Bundes erfahren, wonach KMU ohne bürokratische Hürden zinslose Kredite erhalten sollen. Mein Unternehmen könnte demnächst in einen Liquiditätsengpass geraten, und zudem plane ich ein grösseres Investitionsprojekt für ein neues Restaurant. Kann ich dazu auf diesen Kredit des Bundes zuzurückgreifen?»

### Der Experte antwortet:

«Der Bundesrat hat zur Unterstützung der von den Corona-Schutzmassnahmen betroffenen KMU-Betriebe am 25. März 2020 die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung erlassen. Diese Verordnung gewährt Unternehmen mit Liquiditätsengpässen rasch und unkompliziert staatlich verbürgte Überbrückungskredite. Kredite bis zu Fr. 500000.—

werden von den teilnehmenden Banken ohne besondere Prüfung der Kreditwürdigkeit ausbezahlt und sind vom Bund zu 100% mittels Solidarbürgschaft abgesichert; Kredite über Fr. 500000.- bis zu maximal Fr. 20 Mio. müssen eine branchenübliche Kreditprüfung bestehen und werden vom Bund zu 85 Prozent verbürgt. Gesuchsteller können Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sein. Zusätzlich muss der Gesuchsteller erklären und zusichern, dass das Unternehmen vor dem 1. März 2020 gegründet wurde, das Unternehmen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation steht und aufgrund der Covid-19-Pandemie namentlich hinsichtlich des Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt ist.

Wenn Sie diese Zusicherungen abgeben können – unrichtige oder unvollständige Angaben werden strafrechtlich sanktioniert –, ist Ihr Unternehmen berechtigt, einen solchen Covid-19-Überbrückungskredit bei einer teilnehmenden Bank – idealerweise bei Ihrer Hausbank – anzufordern. Der be-

Der Uberbrückungskredit des Bundes darf nicht für beliebige Zwecke verwendet werden. Bild Pixabay

antragte Kredit darf maximal zehn Prozent des Umsatzerlöses des Unternehmens im vorangehenden Geschäftsjahr ausmachen, sodass Sie für Ihr Unternehmen einen Kredit bis zu Fr. 150000.- beantragen könnten. Kredite bis Fr. 500000.- werden zinslos vergeben. Aber Vorsicht: Eine Anpassung des Zinssatzes an die Marktentwicklungen ab März 2021 bleibt vorbehalten. Die Laufzeit des Kredits beträgt höchstens fünf Jahre und der Kredit ist spätestens am Ende der Laufzeit zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen vollständig zurückzuzahlen. Wichtig für Sie ist, dass der so gewährte Überbrückungskredit nicht für beliebige Zwecke verwendet werden darf, sondern ausschliesslich der Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse dient. Die Verwendung für neue Investitionen, wie in Ihrem Fall für ein neues Restaurant, ist ausgeschlossen. Des Weiteren wird Ihrem Unternehmen für die Dauer der Solidarbürgschaft unter anderem untersagt, Dividenden auszuschütten, Kapitaleinlagen zurückzuerstatten, Darlehen zu gewähren oder Privat- oder Aktionärsdarlehen zu refinanzieren. Prüfen Sie deshalb sorgfältig, wofür Sie den Kredit benötigen und seien Sie sich der längerfristigen Einschränkungen für die Finanzpolitik Ihres Unternehmens bewusst».



REMO DOLF RECHTSANWALT

#### **DER EXPERTE**

Kunz Sschmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Remo Dolf ist Rechtsanwalt und unter anderem im Gesellschaftsrecht tätig.

Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG zur Verfügung gestellt.